

Auszüge aus der Klageschrift mit Begründung - Aktenzeichen - 2B 54/09 HAL –
„in Sachen Logoil“ gegen das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt (LVwA)

Am 19.01.09 wurde durch die Rechtsanwälte

- Frau Ilka Kotte von der Kanzlei „Hoyer&Kotte&Kersten“ (Kleine Märkerstraße 02)**
- Herrn Lars Mörchen von der Rechtsanwälteteamnerschaft „Menke Voß Sandhop“ (Marktplatz 18)* mit nachstehender Begründung beim Verwaltungsgericht beantragt
- die aufschiebende Wirkung der Klage der Antragsteller gegen die Logmed Cooperation GmbH, vormals Logoil GmbH - erteilte Genehmigung wiederherzustellen,
- die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Genehmigung vom 11.12.2008 aufzuheben.

Begründung:

Unter dem 28.08.2008 hat der Antragsgegner der Logoil GmbH, deren Rechtsnachfolger nunmehr die Logmed Cooperation GmbH ist, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb *einer Anlage zur thermo-katalytischen Verwertung von Abfällen und dazugehöriger zeitweiliger Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen auf dem Grundstück in 06120 Halle (Saale), Gemarkung Halle-Kröllwitz, Flur 24, Flurstück 1330 (Teilfläche A)*

nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) erteilt.

Gegen diese Genehmigung haben die Antragsteller mit Schreiben vom 27.10.2008 Klage bei dem Verwaltungsgericht Halle erhoben. Das Verfahren wird unter dem Aktenzeichen **2 A 231/08 HAL** geführt. Diese Klage hatte aufschiebende Wirkung.

Auf den Antrag der Logmed Cooperation GmbH hat der Antragsgegner mit Bescheid vom 11.12.2008 gemäß § 80 a Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die sofortigen Vollziehung der der Logoil GmbH erteilten Genehmigung vom 28.08.2008 angeordnet.

Zur Begründung führt der Antragsgegner aus, dass die Logmed Cooperation GmbH als Rechtsnachfolgerin der Logoil GmbH ein besonderes Interesse im Sinne des § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO gemäß § 80 Abs. 3 VwGO schriftlich begründet hat.

Die Antragsteller sind vor der Anordnung nicht gehört worden.

Der Antrag ist begründet, da die – ursprünglich – der Logoil GmbH erteilte Genehmigung rechtswidrig ist und sie gegen Vorschriften verstößt, die – zumindest auch – die Interessen der Antragsteller schützen sollen. Die Klage wird daher Erfolg haben.

Zudem ist die Anordnung unter Verstoß gegen Formvorschriften erlassen worden. Darüber hinaus ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung nicht in einer den Anforderungen des § 80 Abs. 3 S. 1 VwGO entsprechenden Weise begründet worden.

Die Genehmigung vom 28.08.2008 ist rechtswidrig und verletzt die Rechte der Antragsteller.

Vorzustellen ist, dass die Antragsteller nach § 42 Abs. 2 VwGO klagebefugt sind. Die Antragsteller haben einen Anspruch auf eine immissionsfreie Luft in ihrem Wohngebiet sowie an einem gefahrlosen Wohnen und Benutzen des gesamten Wohngebietes. Für die Klagebefugnis nach dem BImSchG reicht es aus, dass die Kläger in dem Baugebiet wohnen.

Daher ist es nicht nachvollziehbar, wieso der Antragsgegner die Klagebefugnis verneint.

Wie man bereits aus den Antragsunterlagen und den Auflagen entnehmen kann, drohen durchaus auch Brand- und Explosionsgefahren und damit Auswirkungen auf die Umwelt.

Die Klagebefugnis ergibt sich insbesondere aber auch aus den Bebauungsplänen 32.1 bis 32.03. in denen geregelt wird, dass die Emissionen im 32.4 mit geregelt werden. Der Bebauungsplan 32.4. ist der für das Sondergebiet ausgewiesene Bebauungsplan.

Auch soll für die genehmigte Anlage ein 16 m hoher Schornstein errichtet werden, der die Emissionen verteilen soll. Dieser wird gerade den Höhenunterschied zu den Grundstücken der Antragsteller ausgleichen, da die betroffenen Grundstücke über der Anlage liegen. Somit werden die Emissionen direkt auf die umliegenden Grundstücke geleitet.

Die genehmigte Anlage liegt direkt neben dem für die Wohngebiete eingerichteten Dienstleistungszentrum, wo sich Ärzte, Einkaufsmöglichkeiten, Reisebüro, Blumenladen und weitere Geschäfte befinden, sowie dem Erholungspark mit Spielplatz. Somit werden die Kläger auch in ihrem Umfeld erheblich durch die zu erwartenden Immissionen belastet.

Der Antragsgegner hat sich bei seinen Feststellungen, die Antragsteller seien nicht klagebefugt, von der Mitteilung der Logmed Cooperation GmbH dass z.B. die Antragstellerin zu 2. mindestens 750 m von der streitgegenständlichen Anlage entfernt wohnen würde, leiten lassen. Diese basieren lediglich auf einem Ausdruck des Routenplaners Falk.

Schon mit solchen naheliegenden, sich aufdrängenden Erwägungen ist erkennbar, dass die Ausführungen des Antragsgegners jeglicher Grundlage entbehren und hier in grob fahrlässiger Weise die Ermittlungspflicht und die Abwägungspflicht des Antragsgegners verletzt wurde. Der Bebauungsplan wäre für den Antragsgegner hier sicherlich der aussagekräftigere Informationsort gewesen, als der Falk Routenplaner.

Die Antragsteller wohnen in einer Entfernung von 520 m bzw. 470 m zu der umstrittenen Anlage. Insoweit liegen beide Grundstücke im empfindlichen 500 m Bereich bei einem Störfall entsprechend der Störfallverordnung. Das begründet für sich allein bereits eine Klageberechtigung. Die der vormaligen Logoil GmbH erteilte Genehmigung ist bereits formell rechtswidrig.

Die Genehmigung ist auf unzureichenden Antragsunterlagen erlassen worden. Die eingereichten Unterlagen reichen nicht aus, um erkennen zu lassen, dass ein ordnungsgemäßer und störungsfreier Betrieb gewährleistet ist. In den Antragsunterlagen sind keinerlei Durchsätze angegeben worden und nur vage Angaben zur Betriebstemperatur. So ist z.B. nicht erkennbar, welche Mengen an Abfällen in welcher Zusammensetzung, wieviel Öl und wieviel Katalysator pro Stunde eingesetzt bzw. durchgesetzt werden. Dies ist aber Voraussetzung um einen ungestörten Betrieb nachvollziehen zu können.

Die Antragsunterlagen weisen kein Mengenfließbild der kontinuierlich arbeitenden Anlage aus. Vielmehr sind die in den Antragsunterlagen vorhandenen Angaben zu den chemischen Prozessen zum Teil nicht nachvollziehbar oder fachlich unmöglich.

Weiterhin sind Teile der Antragsunterlagen offenbar wortwörtlich aus dem Internetportal „Wikipedia – *Die freie Enzyklopädie*“ übernommen worden.

Das bedeutet, dass der Antragsgegner aufgrund unzureichender Antragsunterlagen keine ausreichende und nachvollziehbare Prüfung der Gefährlichkeit der Anlage und der ausgestoßene Emissionen vornehmen konnte.

Zudem sind die Auslegung und die Anhörung fehlerhaft erfolgt. Die Antragsgegnerin verstößt damit gegen § 10 Abs. 3 BImSchG. Danach sind entscheidungserhebliche Informationen, die nach Bekanntmachung und Auslegung der Behörde bekannt werden, der Öffentlichkeit geeignet bekannt zu machen. Gerade das ist aber nicht erfolgt.

Die Logoil GmbH hatte in ihrem ursprünglichen Antrag vom 03.08.2007 die Genehmigung für die Bearbeitung von Klinikabfällen (ungefährliche Abfälle) beantragt.

Bereits am 10. August 2007, also noch vor der Anhörung der Einwender wurde der Antrag grundlegend abgeändert. So wurden die Klinikabfälle aus dem Antrag herausgenommen und eine neue Input –liste erstellt. Diese enthielt nunmehr nicht wie vorher ungefährliche Stoffe, sondern nunmehr gefährliche Stoffe.

Dies ist aber den Einwendern zu keiner Zeit mitgeteilt worden, obwohl die Änderung bereits weit vor der Anhörung erfolgt ist. Vielmehr wurden im Erörterungstermin ausführlich die Klinikabfälle behandelt. Die wesentlichen Änderungen sind aber nicht bekannt gemacht worden, obwohl das spätestens im Erörterungstermin sogar noch möglich war. Von dieser grundlegenden Änderung des Antrages erfuhren die Antragsteller erst nach Erlass des Genehmigungsbescheides.

Weiterhin hätte die Auslegung nach § 10 Abs. 3 BImSchG erst nach Eingang aller Stellungnahmen erfolgen dürfen. Dies ist nicht erfolgt. Vielmehr ist sogar der Genehmigungsbescheid erlassen worden, obwohl das Schallschutzgutachten und das Explosionsgutachten noch gar nicht eingegangen waren.

Da eine Anhörung hierzu aber nicht mehr nachgeholt werden kann, leidet die Genehmigung bereits

an einem wesentlichen Fehler und ist somit rechtswidrig ergangen.

Die Genehmigung ist aber auch deshalb rechtswidrig, weil sie gegen materielles Recht verstößt.

Dem Vorhaben fehlt die baurechtliche Zulässigkeit, da die beantragte Anlage bereits bauplanungsrechtlich unzulässig ist.

Der Antragsgegner beruft sich darauf, dass es einen wirksamen Bebauungsplan gibt, der diese Vorhaben zulässt. Demgegenüber liegt jedoch gerade kein gültiger Bebauungsplan für den Bereich 32.4 vor. Das hat die Stadt Halle nach Bekanntwerden im Anhörungstermin dem Antragsgegner auch so mitgeteilt.

Insbesondere dem Schreiben der Stadt Halle vom 23.01.2008 lässt sich der Verfahrensablauf zu diesem Bebauungsplan entnehmen. In dem ursprünglichen Bebauungsplan, der das Gebiet als ein SO – Gebiet einordnet, sollten als zulässige Nutzungen insbesondere

- „ - *Institute für Forschung, Lehre, Wissenschaft und Technik*
- *Betriebe und Anlagen der technologischen Wirtschaft und Produktion*
- *Institute für Existenzgründungen ...*“

benannt werden.

Nach Offenlegung und TÖB-Beteiligung erfolgte eine nochmalige Beratung, in deren Ergebnis die Textlichen Fassungen geändert und vom Stadtrat dann auch als Satzung beschlossen wurden. In dieser Satzung sind als zulässige Nutzungen benannt:

- „ - *Einrichtungen, Anlagen, Institute und Betrieb für Wissenschaft, Lehre, Forschung und Technik und deren Folgeeinrichtungen*
- *- gestrichen -*
- *Institute für Existenzgründungen ...*“

Diese beschlossene Satzung ist weiter zur Genehmigung an das damalige Regierungspräsidium gereicht und von diesem auch genehmigt worden. Nach der Genehmigung wurde diese auch im Amtsblatt vom 19. Januar 1998 mitgeteilt. Ausgelegt wurde demgegenüber aber der Bebauungsplan mit der Planzeichnung, die die ursprüngliche, nicht beschlossene Textliche Fassung enthielt.

In der – dem Bebauungsplan beigegefügt – Planzeichnung waren nämlich die Textlichen Festsetzungen nicht geändert worden. Diese Planzeichnung wurde aber ebenfalls mit einem Genehmigungsvermerk versehen und gesiegelt. Sie entspricht aber nicht dem Willen des Stadtrates der Stadt Halle, dem zuständigen Beschlussorgan. Dennoch wurde die falsche Planzeichnung in der Folge von der Verwaltung verwendet.

Eine Heilung kann, entgegen der Darstellung des Landesverwaltungsamtes, gemäß §§ 214, 215 BauGB a.F. nicht eintreten. Die beschlossene Satzung ist nicht wirksam ausgefertigt und veröffentlicht worden. Die veröffentlichte Fassung ist aber – zumindest was die Planzeichnung betrifft – (so) nicht beschlossen worden. Sie kann daher auch nicht in Rechtskraft erwachsen. Dieser Fehler ist gemäß § 214 Nr. 3 BauGB a.F. beachtlich. Er kann auch nicht – insbesondere durch Zeitablauf – geheilt und damit unbeachtlich werden. Es handelt sich nämlich um einen sogenannten absolut beachtlichen Verfahrens- und Formfehler, auf den § 215 BauGB a.F. gerade nicht anwendbar ist.

Die Stadt Halle teilte dem Antragsteller nach Bekanntwerden des Fehlers des Bebauungsplans in ihren Stellungnahmen vom 03.12.2007 und 23.01.2008 mit, dass der Bebauungsplan nicht rechtskräftig ist.

Die Stadt Halle geht somit selbst davon aus, dass der Bebauungsplan ungültig ist und will durch Festsetzung eines neuen Bebauungsplanes nunmehr Rechtsklarheit schaffen. Die Erstellung eines neuen Bebauungsplanes für 32.4 ist bereits in den Wirtschaftsplan- und Bauausschuss verwiesen worden und wird als Entwurf vorbereitet.

Da kein Bebauungsplan vorhanden ist, ist die Zulässigkeit des Vorhabens an § 34 Baugesetzbuch (BauGB) zu prüfen. Gemäß § 34 BauGB ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich insbesondere nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt.

Zwar ist es vorliegend schwierig, das Gebiet entsprechend der §§ 3 bis 9 Baunutzungsverordnung (BauNVO) einzuordnen. Dieses Gebiet hat sich entsprechend der „gewünschten“ Nutzung praktisch entwickelt. So befinden sich dort Institute, Forschungseinrichtungen, Labore und deren

Folgeeinrichtungen. Außerdem befinden sich in unmittelbarer Umgebung einzelne Bürohäuser sowie Wohnbebauung.

Die nächste Wohnbebauung befindet sich bereits in einer Entfernung von 150 m zu dem Vorhaben. Der sogenannte „Marktplatz Heide-Süd“, in dem sich – nicht großflächige – Einzelhandelsgeschäfte sowie soziale und gesundheitliche Einrichtungen, die der Versorgung des (Wohn-) Gebietes dienen, liegt in einer Entfernung von ca. 70 - 100 m zu der geplanten Anlage.

Nicht vorhanden sind demgegenüber reine Gewerbebetriebe bzw. Produktionsanlagen, insbesondere keine Abfallbehandlungs- und Abfallbeseitigungsanlagen. Ein Produktionsunternehmen in der begehrten und letztlich genehmigten Art ist an diesem Standort daher nicht zulässig. Das Vorhaben ist somit gemäß § 34 BauGB unzulässig.

Die Erteilung der Genehmigung ist daher bereits aus diesem Grund rechtswidrig.

Die Genehmigung hätte auch deshalb nicht erteilt werden dürfen, weil das Unternehmen die zulässigen Grenzwerte für die Emissionen deutlich überschreitet.

Nach den entsprechenden Vorgaben dürfen folgende Werte nicht überschritten werden:

Gemäß Punkt 5.2.5. dürfen organische Stoffe im Abgasstrom

dem Massestrom	0,50 kg/h
oder	
die Massekonzentration	50 mg/m ³ ,
jeweils angegeben als Gesamtkohlenstoff,	
insgesamt nicht überschreiten.	

Die Logmed Cooperation GmbH überschreitet mit Ihrer beantragten Anlage die zulässigen Richtwerte von 50 Milligramm deutlich. Zwar wird in den Antragsunterlagen (**Beiakte C**, Seite S. 110) das Abgasvolumen auf ca. **200l/h (0,2 m³/h)** beziffert. Dieser Wert wird aber in keiner Weise durch Unterlagen belegt.

Im Erörterungstermin vom 21.11.2008 wurde dagegen ein Abgasvolumenstrom „in der Größenordnung“ von **4,7 m³/h** genannt.

Da die – vom Antragsteller nicht beanstandeten – Aussagen zum Erörterungstermin vom Planungsbüro W.U.P. getroffen wurden, welches die Antragsunterlagen erstellt hat, muss davon ausgegangen werden, dass dieser Wert (4,7 m³/h) die tatsächlichen Gegebenheiten darstellt und auf Angaben des Antragstellers beruht.

Tatsächlich führt nämlich das Planungsbüro im Erörterungstermin aus: „*4,7 m³ pro Stunde an Abgas aus dem Kondensator. Wieder hochgerechnet aus der Anlage in Bitterfeld.*“

Das bedeutet aber, dass es Messwerte aus der Laboranlage in Bitterfeld gibt, die belegen, dass eine Abgasmenge entsteht, welche in der Logoil-Anlage in Halle Heide-Süd zu einem Volumenstrom in Höhe von 4,7 m³/h führen werden. Denn das Unternehmen hat auch die Abgasproben für die Bestimmung der Abgaszusammensetzung der Anlage von Bitterfeld eingereicht und als Bezugsgröße für den Antrag verwendet.

Bei einem Volumenstrom von 4,7 m³/h ergibt dies aber ein Massestrom an gesamt C von 4,28 Kg/h (zulässiger Wert 0,5 kg/h) und Konzentration C am Rohgas/Reingas von 2370 mg/Nm³ (zulässiger Wert von 50 mg/Nm³), so dass die zulässigen Werte bei weitem überschritten werden, weil die zur Abgasreinigung eingesetzten Aktivkohlefilter die gasförmigen organischen Stoffe nicht zurückhalten können und daher keine Reduzierung der gasförmigen organischen Inhaltsstoffe des Abgases stattfindet.

Weiterhin gibt die Logmed Cooperation GmbH in Ihrem Antrag einen weiteren Wert von 100.000 mg/Nm³ C im Rohgas an. Wenn dieser hochgerechnet wird, ergeben sich aber daraus folgende Werte: ein Massestrom an gesamt C von 180 Kg/h (zulässiger Wert 0,5 kg/h), so dass auch hier beide Werte unter Berücksichtigung der Unwirksamkeit der Aktivkohlefilter in der Abgasreinigungsanlage deutlich überschritten werden.

Auch ist in den gesamten Unterlagen nicht nachvollziehbar, woraus das gesamte Abgas besteht. Die eingereichten Protokolle über eventuelle Abgasuntersuchungen geben weder an, in welcher Anlage die Proben genommen sind, noch an welcher Stelle der Anlage. Außerdem weisen die Analysen

unterschiedliche Zusammensetzungen aus und werden unterschiedlich bezeichnet. Eine der Analysen weist lediglich knapp 94 % statt 100% Inhaltsstoffe aus.

Aus den Analyseprotokollen ergibt sich folgende Übersicht:

Komponente	Vol %	Vol %
Wasserstoff	2,09	0,79
Sauerstoff	2,82	2,78
Stickstoff	-	-
Kohlenmonoxid	3,48	2,01
Kohlendioxid	14,56	34,38
Methan	13,75	6,31
Ethan	12,28	9,12
Ethen	3,26	1,67
Ethin	< 0,01	-
Propan	11,23	7,01
Propen	17,73	6,43
i-Butan	6,07	-
n-Butan	0,23	16,39 als Summe Butane/Butene
Butene	-	-
Pentane/Pentene	-	5,1
Hexane	-	1,88
Summe ges.:	93,93	99,99
Summe KWst:	64,55	53,91

(KWst = Kohlenwasserstoffe)

Da den Antragsunterlagen keine zuverlässigen Angaben über die zu erwartenden Abgase zu entnehmen sind, sondern vielmehr aus der Stellungnahme zu entnehmen ist, dass die Werte deutlich überschritten werden, hätte die Genehmigung gar nicht erteilt werden dürfen. Es war für den Antragsgegner damit erkennbar, dass die Logmed Cooperation GmbH die vorgeschriebenen Werte nicht einhalten kann.

Der Umgang des Unternehmens mit dem Abgasstrom aus der Destillation verstößt nämlich gegen zwei Grundprinzipien des Umweltschutzes:

- 1. gegen das Vermischungs- oder Verdünnungsverbot und**
- 2. gegen das Gebot der Behandlung von Umweltschadstoffen am Ort ihres Anfalls.**

Unter Nr. 5.1.3 Absatz 3 TA Luft heißt es dazu: „Nicht vermeidbare Abgase sind an ihrer Entstehungsstelle zu erfassen, soweit dies mit verhältnismäßigem Aufwand möglich ist. Die emissionsbegrenzenden Maßnahmen müssen dem Stand der Technik entsprechen.

Die Anforderungen dieser Verwaltungsvorschrift dürfen nicht durch Maßnahmen erfüllt werden, bei denen die Umweltbelastungen in andere Medien wie Wasser oder Boden entgegen dem Stand der Technik verlagert werden.“

Weiterhin sind die im Genehmigungsbescheid des Antragsgegners in Abschnitt 3 getroffenen Festlegungen zur Überwachung der gasförmigen Emissionen zum Teil widersprüchlich und angesichts der oben dargestellten Widersprüche in den Angaben des Antragstellers nicht geeignet, einen ordnungsgemäßen Betrieb sicherzustellen. So wird in Abschnitt 3.1.6 Emissionsbegrenzungen und Maßgaben und in Unterabschnitt 3.1.6.2 von festgelegten Konzentrationen gesprochen, die nicht überschritten werden dürfen. Tatsächlich wird jedoch in Abschnitt 3.1.1 und 3.1.2 auf Formulierungen der TA-Luft Bezug genommen, nach denen hinsichtlich der organischen Stoffe *entweder der Massenstrom oder die Massenkonzentration*, angegeben als Gesamtkohlenstoff, nicht überschritten werden dürfen. Dem Anlagenbetreiber steht es mithin frei, den einen oder den anderen Wert zu wählen.

Und da ihm (dem Anlagenbetreiber) die Wahl gelassen wurde, entweder den Massenstrom oder die Massenkonzentration einzuhalten, kann von Rechts wegen nicht eine Konzentration als einzuhalten vorgegeben werden. Es sei denn, die Einhaltung des Massenstroms wird in gleicher Weise vorgegeben.

In Abschnitt 3.1.6.3 wird jedoch lediglich ausgesagt dass der Emissionsmassenstrom die bei bestimmungsgemäßen Betrieb und unter den für die Luftreinhaltung ungünstigsten Betriebsbedingungen auftretende Emission ist. (Zitat TA-Luft Nr. 2.5 b).

Dem ist aber entgegen zu halten, dass in Abschnitt 3.1.6 (hier in 3.1.6.2) ausschließlich Festlegungen zur Massenkonzentration und nicht zum Massenstrom getroffen werden. Außerdem sind in den Antragsunterlagen keine (und erst recht keine verbindlichen) Aussagen zum bestimmungsgemäßen Betrieb zu finden.

Dazu würden insbesondere gehören: Angaben zum Durchsatz, zu den Massenströmen (insbesondere jene wie Rohmaterial, Wärmeträgeröl, die in den Reaktor eintreten), Art des Rohmaterials (organische Abfälle) Konzentration an Katalysator, Reaktionstemperatur, Masse der anfallenden festen, flüssigen und gasförmigen Reaktionsnebenprodukte und Masse an Hauptprodukt.

Von alledem gibt es nur Angaben zur Menge an Hauptprodukt (100 l/h), vage Angaben zum Temperaturbereich und der Zusammensetzung der Einsatzstoffe und außerordentlich widersprüchliche Angaben zu den gasförmigen Nebenprodukten. Somit ist aber der notwendige bestimmungsgemäße Betrieb für die Anlage überhaupt nicht definiert.

Damit können Messungen zwar für jeden beliebigen Betriebszustand nicht aber nachweislich unter den für die Luftreinhaltung ungünstigsten Betriebsbedingungen durchgeführt werden. Denn der Anlagenbetreiber kann unter den oben genannten Voraussetzungen irgendeinen (für ihn günstigen) Betriebszustand zum Zeitpunkt der Messungen einstellen und diesen als bestimmungsgemäß ausgeben.

Die Festlegungen in Abschnitt 3.1.7 des Genehmigungsbescheides (Messung und Überwachung der Emissionen) getroffenen Festlegungen sind unter den oben genannten Bedingungen als absolut unzureichend zu betrachten und stellen nicht sicher, dass die Emissionsauflagen durchgehend eingehalten werden.

Die Anlage dient zweifelsfrei der Erprobung einer geeigneten Technologie. Somit ist auch deren Emissionsverhalten nicht oder nicht hinreichend voraussehbar. Die in Abschnitt 3.1.7.2 getroffenen Festlegungen zu den Messintervallen sind aber nur für Produktionsanlagen mit einem sicheren Betriebsregime (z.B. mit hinreichend gesicherten Kenntnissen zum bestimmungsgemäßen Betriebszustand) geeignet, nicht jedoch für Anlagen zur Verfahrensentwicklung.

Die durch die Anlage begründete Explosionsgefahr ist nicht bzw. nicht ausreichend berücksichtigt worden.

Bei der Anlage handelt es sich um eine Anlage, die synthetische Öle herstellen soll, welche zur Zeit der Zertifizierung noch nicht unterworfen sind und noch nicht klar ist, inwieweit sie hoch toxisch oder giftig sind sowie auch die zum Einsatz kommenden Altöle oder angenommenen Diesel, dies muss erst grundsätzlich festgestellt werden. Es sind auf jeden Fall gefährliche Stoffe vorhanden, die auch brennbar und explosionsträchtig sind.

Dies ist bei der Genehmigung und der Wahl des Standortes nicht berücksichtigt worden.

Die Anordnung ist unter Verstoß gegen Formvorschriften ergangen und ist nicht entsprechend § 80 Abs. 3 S. 1 VwGO begründet worden.

Die Anordnung ist bereits formell rechtswidrig. Die Behörde hat ohne Anhörung der drittbeteiligten Antragsteller über den sofortigen Vollzug der Genehmigung entschieden.

Für die Anordnung der sofortigen Vollziehung gelten grundsätzlich die Vorschriften und Grundsätze des Verwaltungsverfahrenrechts zum Erlass von Verwaltungsakten unmittelbar. Zumindest gelten diese analog, weil auch die Anordnung der sofortigen Vollziehung – auch wenn sie im Hinblick auf Rechtsbehelfe dagegen und zum Teil auch hinsichtlich ihrer Verfügung – besonderen Vorschriften unterworfen ist, in jedem Fall einem Verwaltungsakt gleichzustellen ist. Insbesondere müssen – nicht zuletzt, weil es auch hier unter Umständen um elementare, durch Art. 19 Abs. 4 Grundgesetz (GG) und das Rechtsstaatsprinzip sowie ggf. durch die in der Sache betroffenen Grundrechte geschützte Rechtsschutzinteressen geht – vor der Verfügung des Vollzuges der sofortigen Anordnung, die Betroffenen gemäß oder analog § 28 VwVfG-LSA gehört werden, sofern die Anhörung nicht wegen Eilbedürftigkeit im engeren Sinne entfallen kann oder muss (Kopp, § 80 VwGO, Rn. 82).

Eine Anhörung ist nicht erfolgt. Vielmehr bezieht sich die Behörde in ihrem Bescheid über die sofortige Vollziehung darauf, dass keine Anhaltspunkte für die Meinung der Antragstellerin

vorhanden sind und somit sich die Behörde selbst anmaßt, den Klageerfolg einzuschätzen. Da es keine dringenden Interessen gab, wegen Eilbedürftigkeit sofort zu entscheiden, hätten die Antragsteller vor Erlass angehört werden müssen.

Die Rechtswidrigkeit besteht im Verstoß gegen das Begründungserfordernis des § 80 Abs.3 VwGO. Notwendig ist eine auf die Umstände des konkreten Falles bezogene nicht formelhafte Darlegung, weshalb dem Interesse an der sofortigen Vollziehung gegenüber dem Aufschubinteresse der Betroffenen der Vorrang eingeräumt wird (*Schoch* in *Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner*, VwGO § 80 Rn. 178).

Gerade diese Kriterien erfüllt die vorliegende Begründung nicht. Sie beschränkt sich schlichtweg auf formelhafte Wendungen, die im Grunde bei genauer Analyse auf jede Fallkonstellation des jeweiligen Typs von Verfügung anwendbar sind. Soweit hier die widerstreitenden Interessen berücksichtigt werden, wird einzig auf die von der Logmed Cooperation GmbH dargelegten Gründe abgestellt, ohne die dargelegten bzw. auf der Hand liegenden Argumente der Antragsteller zu würdigen.

Weiterhin hat der Antragsgegner in seinem Bescheid zur sofortigen Vollziehung die widerstreitenden Interessen fehlerhaft abgewogen und zu Unrecht das Interesse der Logmed Cooperation GmbH am Vollzug bejaht.

Grundsätzlich kann die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, die sofortige Vollziehung in den Fällen anordnen, in denen dies im öffentlichen oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten ist. Im vorliegenden Fall führt der Antragsgegner selbst aus, dass ein öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung nicht besteht, insofern sind nur die Interessen der Beteiligten zu prüfen und gegeneinander abzuwägen.

Dies erfolgte vorliegend gerade nicht. Die Interessen der Antragsteller werden gar nicht geprüft, sondern lediglich subsidiär erwähnt. Die vorgetragenen Interessen der Logmed Cooperation GmbH werden hiergegen von der Antragstellerin ungeprüft übernommen.

So trug die Logmed Cooperation GmbH in ihrem Antrag vor, dass sie Mietverbindlichkeiten in Höhe von 964.449,00 EUR eingegangen sei und Investitionen in Höhe von ca. 510.000,00 EUR getätigt hätte und daher auf den Vollzug der Genehmigung angewiesen wären. Dieser Vortrag kann nicht das besondere Interesse des Unternehmens bekunden. Diese Investitionen wurden bereits im Jahre 2007 getätigt, also bevor sie überhaupt die streitgegenständliche Genehmigung erhalten hatte. Insofern hat die Logmed Cooperation GmbH dieses auf eigenes Risiko getan.

Hinzu kommt, dass die Begünstigte vorgetragen hat, sie hätte monatlich laufende Kosten in Höhe von 96.000,00 EUR, die nicht durch Einnahmen aus dem Betrieb der Anlage gedeckt seien.

Beweise und Unterlagen hat die Logmed Cooperation GmbH hierfür nicht beigebracht.

Auch hat die Logmed Cooperation GmbH keinerlei Ausführungen dazu gemacht, welche Einnahmen aus dem Betrieb der Anlage sie gedenkt zu erzielen.

Nach eigenem Vortrag der Logmed Cooperation GmbH in den Medien dient die hier streitgegenständliche Anlage der Erprobung und Verbesserung. Hauptsächlich sollen Anlagen gleichen Typs verkauft werden. Insofern kann die Logmed Cooperation GmbH mit dem Betrieb der Anlage die von ihr behaupteten und 8 nicht nachgewiesenen Kosten nicht decken. Aufgrund dessen würden die Kosten auch entstehen, ob die Anlage läuft oder nicht.

Die Begünstigte trägt in ihrem Antrag vor, sie habe Miete zu zahlen und ist daher auf die Genehmigung angewiesen. Dies kann nicht nachvollzogen werden und ist auch nicht glaubhaft gemacht worden.

Die Logoil GmbH, nunmehr Logmed Cooperation GmbH, ist bereits seit Juli 2007 auf dem Unternehmensgelände ansässig und hat im Dezember 2007 dort die erste Laboranlage in Betrieb genommen, so dass sie also bereits seit spätestens Dezember 2007 auch Miete für die angemieteten Betriebs-, Lager- und Büroräume zahlt. Wieso sie nunmehr auf den sofortigen Vollzug angewiesen ist, um Miete zahlen zu können, ist daher nicht nachvollziehbar. Hinzu kommt, dass das

Unternehmen mit den Produkten aus der Kleinanlage kein Geld verdient, sondern diese aufgrund des Abfallgesetzes entsorgen muss.

So muss sie die als Filter genutzte Aktivkohle, die nach ihrem Einsatz Sondermüll ist, entsorgen, genauso wie das Endprodukt, welche keine Zertifizierung hat. Für diese Entsorgung muss die Logmed Cooperation GmbH noch Gelder aufbringen, so dass durch den Vollzug der Genehmigung noch Kosten entstehen, statt Gelder eingespielt werden.

Da davon ausgegangen wird, dass die kleine Laboranlage, welche zur Forschung dient, nicht genehmigungsbedürftig ist, sondern die beantragte Kleinanlage, die betrieben werden soll, sind auch keine Schäden für das Unternehmen zu erwarten. Vielmehr dient die Kleinanlage ausschließlich dazu, in einem längeren Produktionsprozess nachzuweisen, dass das Verfahren tatsächlich ungestört läuft.

Daher gefährdet die Aussetzung der Genehmigung weder das Unternehmen, noch ist die sofortige Vollziehung überhaupt dringend notwendig. Vielmehr ist das Unternehmen mit genügend Fördermitteln ausgestattet worden, so insbesondere mit einer Förderung in Höhe von mehr als 100.000,00 EUR.

Auch hat die Logmed Cooperation GmbH bereits ohne erteilte Genehmigung für das Jahr 2008 eine Umsatzerwartung in Höhe von 800.000,00 EUR angesetzt.

Dies kann aber dahingestellt sein, da die Logmed Cooperation GmbH diesbezüglich keinerlei Angaben gemacht hat und der Antragsgegner hier auch keinerlei Prüfungen vorgenommen hat. Insofern ist das Interesse der Begünstigten am Betrieb der Anlage gar nicht festgestellt worden.

Es gibt kein substantiiertes Vorbringen der Logmed Cooperation GmbH, welche Kosten konkret entstehen und welche Einnahmen durch den Betrieb der Anlage erzielt werden sollen. Der Antragsgegner hat hier vielmehr ungeprüft einfach die Behauptungen der Logmed Cooperation GmbH übernommen und diese den nichtgeprüften Interessen der Antragsteller gegenüber gestellt.

Der Antragsgegner stellt hier allein nicht nachvollziehbar auf die Erfolglosigkeit der Klage der Antragsteller ab, wobei sie hier der Entscheidung des Gerichtes vorweg greift, mit teilweise fahrlässigen Feststellungen. Dabei übernimmt sie ungeprüft die fehlerhafte Ausarbeitung der Prozessbevollmächtigten der Logmed Cooperation GmbH

Da die beantragte und genehmigte Anlage weder baurechtlich zulässig ist, noch die vorgegeben Richtwerte für Abgase einhalten kann und auch aus den Antragsunterlagen die genaue Abgaszusammensetzung nicht feststellbar ist, ist nach summarischer Prüfung von einer überwiegenden Erfolgsaussicht der Klage auszugehen. Die Logmed Cooperation GmbH hat ihr Interesse nicht glaubhaft dargestellt, so dass das Interesse der Antragsteller überwiegt.

Die aufschiebende Wirkung der Klage ist wieder herzustellen.

Rechtsanwältin Ilka Kotte **

Rechtsanwalt Lars Mörchen*